

**AOK-Bundesverband, Bonn**

**Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Essen**

**IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach**

**See-Krankenkasse, Hamburg**

**Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel**

**Knappschaft, Bochum**

**AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Siegburg**

**Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Siegburg**

**Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin**

**Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg**

---

24.04.2007

#### **Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern**

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs (3. SGBÄndG) vom 30.06.1995 (BGBl. I S. 890) ist das Betriebsprüferecht neu geregelt worden. Nach einem stufenweisen Übergang sind die Rentenversicherungsträger seit 01.01.1999 für die Betriebsprüfung allein verantwortlich.

Die vorliegende Verlautbarung löst die Verlautbarung vom 30.10.2003 ab. Sie berücksichtigt zwischenzeitliche Rechtsänderungen, erzielte Beratungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung und Änderungen des Verfahrens „Computerunterstützte Betriebsprüfung“.

## Inhalt

### A Durchführung der Betriebsprüfungen

- 1 Prüfung bei den Arbeitgebern
  - 1.1 Prüfung durch die Rentenversicherungsträger
    - 1.1.1 Allgemeines
    - 1.1.2 Ad hoc-Prüfung
    - 1.1.3 Prüfung bei Arbeitnehmerüberlassung
    - 1.1.4 Prüfung bei Insolvenz
    - 1.1.5 Prüfung der Umlagen nach dem AAG bzw. dem LFZG
  - 1.2 Ausschluss von Mehrfachprüfungen
    - 1.2.1 Allgemeines
    - 1.2.2 Abrechnende Stellen
    - 1.2.3 Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
  - 1.3 Prüfung durch die landwirtschaftlichen Krankenkassen
  - 1.4 Verwaltungsakt
    - 1.4.1 Allgemeines
    - 1.4.2 Zahlungsfrist
    - 1.4.3 Zu Unrecht gezahlte Beiträge
    - 1.4.4 Säumniszuschläge
  - 1.5 Unterrichtung der Einzugsstellen über den Verwaltungsakt
    - 1.5.1 Gemeldete Arbeitnehmer
    - 1.5.2 Nicht gemeldete Arbeitnehmer
- 2 Aussetzung der Vollziehung
- 3 Ordnungswidrigkeiten
- 4 Prüfung bei den Rentenversicherungsträgern
- 5 Schadensersatz

### B Datei der Arbeitgeber

- 1 Allgemeines
- 2 Meldeverfahren zwischen den Einzugsstellen und der Rentenversicherung
  - 2.1 Datenspeicherung bei der Deutsche Rentenversicherung Bund
  - 2.2 Datenspeicherung bei der DSRV
- 3 Ablauf des Verfahrens
  - 3.1 Grobplanung
  - 3.2 Feinplanung
  - 3.3 Zusammenführung der Daten für die temporäre Datei

- 3.4 Erstellung von Prüfhilfen
- 4 Datenaustausch zwischen den Einzugsstellen und der DSRV
  - 4.1 Meldungen der DSRV an die Einzugsstellen
  - 4.2 Meldungen der Einzugsstellen
    - 4.2.1 Meldungen über Sollstellungen (Datensatz KVA7)
    - 4.2.2 Beitragssatzdatei
- 5 Absender bzw. Empfänger für den Datenaustausch zwischen Einzugsstellen und der DSRV
  - 5.1 Absender bzw. Empfänger innerhalb der Rentenversicherung für den Datenaustausch
  - 5.2 Absender bzw. Empfänger innerhalb der Einzugsstellen für den Datenaustausch
    - 5.2.1 Allgemeine Ortskrankenkassen
    - 5.2.2 Betriebskrankenkassen
    - 5.2.3 Innungskrankenkassen
    - 5.2.4 See-Krankenkasse und Knappschaft
    - 5.2.5 Ersatzkassen
- 6 Datensätze
  - 6.1 Allgemeines
  - 6.2 Vorlaufsatz
  - 6.3 Meldungen der Einzugsstellen über Sollstellungen (Datensatz KVA7)
  - 6.4 Meldungen der DSRV an die Einzugsstellen (Datensatz RVA5)
  - 6.5 Nachlaufsatz

Anlagen

Anlage 1: Musterschreiben zur Unterrichtung des Rentenversicherungsträgers durch die Einzugsstellen bei ad hoc-Prüfungen wegen Insolvenz/ Betriebsstilllegung

Anlage 2: Musterschreiben zur Unterrichtung der Einzugsstelle durch den Rentenversicherungsträger über den Fortlauf des Verfahrens nach Bescheiderteilung

## **A Durchführung der Betriebsprüfungen**

### **§ 28p SGB IV**

#### **Prüfung bei den Arbeitgebern**

(1) Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (§ 28a) mindestens alle vier Jahre. Die Prüfung soll in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Arbeitgeber dies verlangt. Die Einzugsstelle unterrichtet den für den Arbeitgeber zuständigen Träger der Rentenversicherung, wenn sie eine alsbaldige Prüfung bei dem Arbeitgeber für erforderlich hält. Die Prüfung umfasst auch die Lohnunterlagen der Beschäftigten, für die Beiträge nicht gezahlt wurden. Die Träger der Rentenversicherung erlassen im Rahmen der Prüfung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung einschließlich der Widerspruchsbescheide gegenüber den Arbeitgebern; insoweit gelten § 28h Abs. 2 sowie § 93 in Verbindung mit § 89 Abs. 5 des Zehnten Buches nicht. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen nehmen abweichend von Satz 1 die Prüfung für die bei ihnen versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen vor.

(2) Im Bereich der Regionalträger richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Lohn- und Gehaltsabrechnungsstelle des Arbeitgebers. Die Träger der Rentenversicherung stimmen sich darüber ab, welche Arbeitgeber sie prüfen; ein Arbeitgeber ist jeweils nur von einem Träger der Rentenversicherung zu prüfen.

(3) Die Träger der Rentenversicherung unterrichten die Einzugsstellen über Sachverhalte, soweit sie die Zahlungspflicht oder die Meldepflicht des Arbeitgebers betreffen.

(4) [aufgehoben]

(5) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, angemessene Prüfhilfen zu leisten. Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, sind in die Prüfung einzubeziehen.

(6) Zu prüfen sind auch steuerberatende Stellen, Rechenzentren und vergleichbare Einrichtungen, die im Auftrag des Arbeitgebers oder einer von ihm beauftragten Person Löhne und Gehälter abrechnen oder Meldungen erstatten. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Bereich der Regionalträger nach dem Sitz dieser Stellen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Träger der Rentenversicherung haben eine Übersicht über die Ergebnisse ihrer Prüfungen zu führen und bis zum 31. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Das Nähere über Inhalt und Form der Übersicht bestimmen einvernehmlich die Aufsichtsbehörden der Träger der Rentenversicherung mit Wirkung für diese.

(8) ...

(9) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

1. den Umfang der Pflichten des Arbeitgebers und der in Absatz 6 genannten Stellen bei Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden,
2. die Durchführung der Prüfung sowie die Behebung von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt worden sind und
3. den Inhalt der Datei nach Absatz 8 Satz 1 hinsichtlich der für die Planung der Prüfungen bei Arbeitgebern und der für die Prüfung bei Einzugsstellen erforderlichen Daten, über den Aufbau und die Aktualisierung dieser Datei sowie über den Umfang der Daten aus der Datei nach Absatz 8 Satz 1, die von den Einzugsstellen und der Bundesagentur für Arbeit nach § 28q Abs. 5 abgerufen werden können.

(10) Arbeitgeber werden wegen der Beschäftigten in privaten Haushalten nicht geprüft.

(11) ...

## **§ 28q SGB IV**

### **Prüfung bei den Einzugsstellen und den Trägern der Rentenversicherung**

(1) bis (4) ...

(5) Die Einzugsstellen und die Bundesagentur für Arbeit prüfen gemeinsam bei den Trägern der Rentenversicherung deren Aufgaben nach § 28p mindestens alle vier Jahre. Die Prüfung kann durch Abruf der Arbeitgeberdateien (§ 28p Abs. 8) im automatisierten Verfahren durch-

geführt werden. Bei geringfügigen Beschäftigungen gelten die Sätze 1 und 2 nicht für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus als Einzugsstelle.

#### **§ 28r SGB IV**

#### **Schadensersatzpflicht, Verzinsung**

(1) Verletzt ein Organ oder ein Bediensteter der Einzugsstelle schuldhaft eine diesem nach diesem Abschnitt auferlegte Pflicht, haftet die Einzugsstelle dem Träger der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit für einen diesen zugefügten Schaden. Die Schadensersatzpflicht wegen entgangener Zinsen beschränkt sich auf den sich aus Absatz 2 ergebenden Umfang.

(2) Werden Beiträge, Zinsen auf Beiträge oder Säumniszuschläge schuldhaft nicht rechtzeitig weitergeleitet, hat die Einzugsstelle Zinsen in Höhe von zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu zahlen.

(3) Verletzt ein Organ oder ein Bediensteter des Trägers der Rentenversicherung schuldhaft eine diesem nach § 28p auferlegte Pflicht, haftet der Träger der Rentenversicherung der Krankenkasse, der Pflegekasse und der Bundesagentur für Arbeit für einen diesen zugefügten Schaden. Für entgangene Beiträge sind Zinsen in Höhe von zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu zahlen.

## **1 Prüfung bei den Arbeitgebern**

### **1.1 Prüfung durch die Rentenversicherungsträger**

#### **1.1.1 Allgemeines**

Nach § 28p Abs. 1 Satz 1 SGB IV führen die Rentenversicherungsträger die Betriebsprüfungen in alleiniger Verantwortung durch. Die Prüfung umfasst insbesondere die vom Arbeitgeber

- vorgenommene versicherungsrechtliche Beurteilung, insbesondere der Beschäftigungsverhältnisse (Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit),
- in diesem Zusammenhang abgegebenen Meldungen,
- für die Beitragsberechnung vorgenommenen Beurteilungen des Arbeitsentgelts,
- vorgenommenen Berechnungen und zeitlichen Zuordnungen der Beiträge und
- nach § 28f Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 8 Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu führenden Entgeltunterlagen,
- abzugebenden Beitragsnachweise auf Vollständigkeit.

Nach § 98 Abs. 1a SGB X bestehen die in Abs. 1 Satz 3 bis 6 des § 98 SGB X genannten Auskunft- und Vorlagepflichten des Arbeitgebers grundsätzlich nur gegenüber den prüfberechtigten Rentenversicherungsträgern. Eine Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber den Einzugsstellen über Tatsachen, die für die Erhebung der Beiträge erforderlich sind, besteht lediglich im Einzelfall.

Beitragszahlungen im Sinne des § 28p Abs. 1 SGB IV sind auch die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Pflegeversicherung für freiwillig Krankenversicherte sowie die der Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) bzw. dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG).

Für die Überprüfung der Zahlung freiwilliger Krankenversicherungsbeiträge bleibt die jeweilige Krankenkasse ebenso zuständig wie für die Prüfung der Beitragszahlung aus Versorgungsbezügen nach § 256 SGB V.

Die Zahlung der einheitlichen Pauschsteuer nach § 40a Abs. 2 EStG ist nicht Gegenstand der Betriebsprüfung. Soweit im Rahmen der Betriebsprüfung allerdings erkannt wird, dass die einheitliche Pauschsteuer nicht oder in unzutreffender Höhe ge-



zahlt wurde, wird die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale) entsprechend informiert.

Die Betriebsprüfungen sind mindestens alle vier Jahre durchzuführen. Der Arbeitgeber kann eine Prüfung in kürzeren Abständen verlangen.

### 1.1.2 Ad hoc-Prüfung

Nach § 28p Abs. 1 Satz 3 SGB IV unterrichtet die Einzugsstelle den Rentenversicherungsträger, wenn sie eine alsbaldige Prüfung für erforderlich hält. Gedacht ist hier in erster Linie an folgende Sachverhalte:

- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels Masse oder vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt,
- anderweitige Betriebsschließung, es sei denn, sie ist saisonbedingt,
- Hinweise von den mit der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit befassten Stellen (§ 2 Abs. 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz), insbesondere der Behörden der Zollverwaltung, der Staatsanwaltschaften und der Finanzbehörden, sofern es sich nicht nur um geringfügige Meldeverstöße (vgl. § 28a SGB IV) handelt,
- Beitragsnachweise fehlen trotz intensiver und gegenüber dem Rentenversicherungsträger dokumentierter Bemühungen seitens der Einzugsstelle für mehr als 12 Monate,
- Vermutung von Beitragshinterziehung in größerem Umfang.

Die Rentenversicherungsträger führen diese Betriebsprüfungen unverzüglich durch. Die Prüfungen sollen spätestens einen Monat nach Eingang der Mitteilung der anderen Stelle eingeleitet werden. Prüfungen aus Anlass der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sollen so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass die Einzugsstellen ihre Forderungen gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend machen können (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Kann die Prüfung nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags der Einzugsstelle abgeschlossen werden, erfolgt **eine** Zwischennachricht.

Zur Straffung und Vereinheitlichung des Verfahrens der Anzeige - insbesondere in Fällen der Insolvenz - hat die Benachrichtigung der Rentenversicherungsträger zeitnah unter Verwendung des beigefügten Musters (**Anlage 1**) zu erfolgen.

Kann der Rentenversicherungsträger trotz intensiver Bemühungen (z. B. Handelsregisterauskunft zur Ermittlung der Handelnden und Anfragen bei Einwohnermelde- und Gewerbebeamten) einen Verantwortlichen nicht ermitteln, bei dem prüffähige Unterlagen eingesehen werden können (z. B. Arbeitgeber ist unbekannt verzogen oder Steuerberater hat das Mandat nach Betriebsschließung niedergelegt), unterrichtet er die Einzugsstelle unter Darstellung seiner Ermittlungsbemühungen. Die Rentenversicherungsträger erlassen lediglich im Rahmen der Betriebsprüfungen den erforderlichen Verwaltungsakt. Dies bedeutet, dass sie nur dann Ansprüche geltend machen können, wenn sie tatsächlich geprüft haben. Dies muss nicht zwangsläufig eine Prüfung vor Ort sein, sondern kann sich auch auf die Prüfung von überlassenen Unterlagen des Arbeitgebers beziehen. Ist aber eine Prüfung nicht möglich, weil weder der Arbeitgeber noch sein Bevollmächtigter auffindbar sind oder Unterlagen nicht vorgelegt werden können, fehlt es am Recht des Rentenversicherungsträgers zum Erlass eines Verwaltungsaktes im Sinne des § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV. Die Unterrichtung der Einzugsstelle durch den Rentenversicherungsträger über eine nicht durchgeführte Betriebsprüfung zieht nicht die Verpflichtung der Einzugsstelle nach sich, selbst Ermittlungen anzustellen.

### **1.1.3 Prüfung bei Arbeitnehmerüberlassung**

Hat der Rentenversicherungsträger ein Unternehmen geprüft, das Arbeitnehmer verleiht, und stellt sich im Rahmen der Einziehung der Forderung heraus, dass die Einzugsstelle den/die Entleiher hinsichtlich der Beitragsforderungen in Anspruch nehmen muss (§ 28e Abs. 2 SGB IV), trifft der Rentenversicherungsträger bei dem als Verleiher tätigen Arbeitgeber die erforderlichen weitergehenden Feststellungen, die es der Einzugsstelle ermöglichen, die Forderungen arbeitnehmerbezogen zu beziffern. Im Einzelfall kann eine Hilfestellung durch Prüfung beim Entleiher erforderlich sein.

### **1.1.4 Prüfung bei Insolvenz**

Bei Insolvenz eines Arbeitgebers haben die Einzugsstelle und der Rentenversicherungsträger über die ansonsten erforderlichen Tätigkeiten hinaus folgende Aufgaben zu erledigen:

- Die Einzugsstelle hat dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen, seit welchem Monat Beitragsrückstände bestehen bzw. Schätzungen vorgenommen werden.
- Die Einzugsstelle teilt dem Rentenversicherungsträger - soweit bekannt - mit, wo

sich die Entgeltunterlagen befinden, wer die Geschäfte leitet oder geleitet hat und wo sich diese Person befindet.

- Der Rentenversicherungsträger hat die Betriebsprüfung einzuleiten, sobald die Mitteilung **einer** Krankenkasse vorliegt, dass
  - das Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
  - das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wurde oder
  - eine vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit vorliegt.
  
- Die Einzugsstelle übersendet dem Rentenversicherungsträger zusammen mit dem Prüfauftrag den Beschluss über vorläufige Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO (vgl. BGH-Urteil vom 18.07.2002 - IX ZR 195/01 -).
  
- Der Rentenversicherungsträger hat ab dem Monat, für den erstmals Beitragsrückstände bestehen bzw. Schätzungen vorgenommen wurden, der Einzugsstelle zumindest die erforderlichen Daten zeitnah mitzuteilen, damit diese die Forderungen nach § 208 SGB III, § 55 InsO erheben kann. Dies kann sich im Einvernehmen mit der Einzugsstelle z. B. darauf beschränken, Ablichtungen der Entgeltunterlagen aus dem einschlägigen Zeitraum zu übersenden.
  
- Der Rentenversicherungsträger hat das Meldeverfahren nach der DEÜV durchzuführen, sofern das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wurde.
  
- Die Einzugsstelle hat die rückständigen Beiträge einschließlich Säumniszuschläge zu ermitteln und zu fordern. Dies gilt sowohl für die Forderung gegenüber dem Arbeitgeber als auch in Bezug auf die Beiträge gegenüber der Agentur für Arbeit nach § 208 SGB III.

#### 1.1.5 Prüfung der Umlagen nach dem AAG bzw. dem LFZG

Gegenstand der Prüfung der Umlagen nach dem AAG bzw. dem ehemaligen LFZG sind die Umlagepflicht und das Beitragsverfahren. Bei der Prüfung gehen die Rentenversicherungsträger wie folgt vor:

Nacherhebungen von Umlagen nach dem AAG werden zu Gunsten der Krankenkassen vorgenommen, die nach § 2 Abs. 1 AAG die Erstattung vorzunehmen hat. Dies ist die Krankenkasse,

a) bei der der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin versichert ist,

b) sofern eine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse nicht besteht, die zuständige Einzugsstelle für die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit,

c) sofern sich eine Zuständigkeit nach den Buchstaben a) oder b) nicht ergibt, die Krankenkasse, die der Arbeitgeber gewählt hat.

Für Zeiträume bis einschließlich 31.12.2005 gilt:

Nacherhebungen von Umlagen nach dem LFZG werden grundsätzlich zu Gunsten der in § 10 Abs. 1 LFZG genannten Umlagekassen vorgenommen. Sofern Umlagen bei einem Betrieb nachberechnet werden, der bereits Umlagen zahlt, orientiert sich der Rentenversicherungsträger an dem Verfahren, das der Arbeitgeber gewählt hat. Werden Umlagen bei einem Betrieb nachberechnet, der bisher keine Umlagen gezahlt hat, soll die Umlage an die Umlagekasse bei der Krankenkasse gezahlt werden, die die Krankenversicherung durchführt; für Arbeitnehmer, die bei einer Krankenkasse versichert sind, die nicht Umlagekasse ist, wird dem Arbeitgeber ein Wahlrecht eingeräumt. Soweit Umlagen von einem Arbeitgeber an eine BKK-Umlagekasse gezahlt wurden, wird dies nicht beanstandet.

Eine Ausnahme gilt für alle geringfügig Beschäftigten nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch. Für diesen Personenkreis ist die zur Erstattung verpflichtete Krankenkasse für Entgeltabrechnungszeiträume seit dem 01.04.2003 immer die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung.

## 1.2 **Ausschluss von Mehrfachprüfungen**

### 1.2.1 **Allgemeines**

Die Regelung des § 28p Abs. 2 SGB IV verpflichtet die Rentenversicherungsträger, sich darüber abzustimmen, welche Arbeitgeber sie prüfen. Die Vorschrift gilt für alle Arbeitgeber und für alle Rentenversicherungsträger - auch für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Im Verhältnis zwischen den Regionalträgern und der Deutschen Rentenversicherung Bund erfolgt diese Aufteilung anhand der Prüfziffer in der Betriebsnummer des Arbeitgebers oder der abrechnenden Stelle nach § 28p Abs. 6 SGB IV. Die Deutsche Rentenversicherung Bund prüft Arbeitgeber, in deren Betriebsnummer die Prüfziffer 0 bis 4 lautet, die Regionalträger prüfen in ihrem Zuständigkeitsbereich Arbeitgeber, in deren Betriebsnummer die Prüfziffer 5 bis 9 lautet.

### **1.2.2 Abrechnende Stellen**

Für Arbeitgeber, deren Entgeltabrechnungen durch eine Stelle nach § 28p Abs. 6 SGB IV durchgeführt werden und die die Prüfung bei dieser Stelle durchführen lassen, richtet sich die Prüfständigkeit grundsätzlich nach der Betriebsnummer dieser Stelle. Abweichend hiervon orientiert sich die Prüfständigkeit bei ad-hoc-Prüfungen (vgl. Ziffer 1.1.2) an der Betriebsnummer des Arbeitgebers. Das Gleiche gilt, wenn die Abrechnungsstelle keine eigene Betriebsnummer hat.

### **1.2.3 Zuständigkeiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

Von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden die Betriebe mit knappschaftlich rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern (§§ 137 und 273 SGB VI) geprüft, und zwar auch bezüglich der Beschäftigten, die nicht in der knappschaftlichen Sozialversicherung versichert sind. Die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bleibt solange bestehen, wie mindestens ein Arbeitnehmer, der der knappschaftlichen Rentenversicherungspflicht unterliegt, noch in dem Betrieb tätig ist. Ausschlaggebend ist der jeweilige Prüfzeitraum.

Des Weiteren werden alle Betriebe, für die die See-Berufsgenossenschaft der zuständige Unfallversicherungsträger ist, und Betriebe, die in den Zuständigkeitsbereich der Satzung der ehemaligen Bahnversicherungsanstalt fallen, von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See geprüft.

### **1.3 Prüfung durch die landwirtschaftlichen Krankenkassen**

Die Vorschrift des § 28p Abs. 1 Satz 6 SGB IV trägt den besonderen Verhältnissen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Rechnung. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen haben für die mitarbeitenden Familienangehörigen in der Landwirtschaft ein eigenständiges Prüfrecht.

## 1.4 **Verwaltungsakt**

### 1.4.1 **Allgemeines**

Nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV erlassen die Rentenversicherungsträger im Rahmen der Prüfung die erforderlichen Verwaltungsakte einschließlich der Widerspruchsbescheide; sie umfassen auch die Umlagen nach dem AAG bzw. LFZG.

In dem Beitragsbescheid bzw. der Prüfmitteilung sind neben den versicherungs- und beitragsrechtlichen Feststellungen auch alle melderelevanten Sachverhalte vom Rentenversicherungsträger darzustellen. Der Arbeitgeber ist unter Angabe der konkreten Meldedaten (Meldegrund, Meldezeitraum, Beitragsgruppen, Personengruppenschlüssel, beitragspflichtiges Entgelt etc.) zur Abgabe bzw. zur Korrektur der Meldungen aufzufordern.

Die Rentenversicherungsträger sind in den Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit aktiv legitimiert (vgl. BSG-Urteil vom 30.10.2002 – B 1 KR 19/01 R – USK 2002-37). Soweit die Rentenversicherungsträger Verwaltungsakte der Einzugsstellen abändern, finden die §§ 44 ff. SGB X Anwendung. Dadurch ist das Vertrauen des Arbeitgebers in die Entscheidungen der Einzugsstellen gewährleistet. Die Frage, ob es sich bei der Entscheidung der Einzugsstellen um einen Verwaltungsakt handelt, ist nach § 31 SGB X zu beurteilen. Danach ist jede Einzelfallentscheidung zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht ein Verwaltungsakt. Der Verwaltungsakt kann schriftlich oder mündlich oder auf andere Art und Weise erlassen worden sein (§ 33 Abs. 2 Satz 1 SGB X). Die Tatsache, dass ein Verwaltungsakt keine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, ist für die Anwendung der §§ 44 ff. SGB X ohne Bedeutung. Die Annahme von Beiträgen nur aufgrund einer Anmeldung des Arbeitgebers ist allein kein Verwaltungsakt. In diesen Fällen gelten die §§ 44 ff. SGB X nicht. Die Entscheidung einer Einzugsstelle über das Nichtvorliegen von Versicherungspflicht ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung im Sinne von § 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X.

Vor der Abänderung eines schriftlichen Verwaltungsaktes der Einzugsstelle hat der Rentenversicherungsträger diese zu konsultieren. Sachverhalte von grundsätzlicher Bedeutung werden im Rahmen der Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs geklärt.

Forderungen werden vom Rentenversicherungsträger im Sinne der Anlage zur Vorläufigen Verwaltungsvorschrift Nr. 2.6 zu § 59 BHO nicht erhoben, wenn die Gesamtforderung 5 EUR unterschreitet.

#### 1.4.2 **Zahlungsfrist**

Bei Erteilung eines Beitragsbescheides setzt der Rentenversicherungsträger eine Frist zur Begleichung der Beitragsforderungen. Die nachberechneten Beiträge sind bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats, der dem Datum des Bescheides folgt, an die Einzugsstelle zu zahlen.

Die zuständige Einzugsstelle hat die Einhaltung der Frist zu überwachen und ggf. Säumniszuschläge zu erheben. Ein Widerspruch des Arbeitgebers hat hinsichtlich der Zahlung der Beiträge keine aufschiebende Wirkung (Ausnahme: § 7a Abs. 7 Satz 1 SGB IV). Allerdings besteht die Möglichkeit, dass der Rentenversicherungsträger die sofortige Vollziehung gemäß § 86a Abs. 3 Satz 1 SGG ganz oder teilweise aussetzt (vgl. Ziffer 2).

Nachforderungen von Pflichtbeiträgen zur Pflegeversicherung freiwillig Krankensicherter kann der Rentenversicherungsträger nicht selbst vornehmen, da Beitragsschuldner hier nicht der Arbeitgeber, sondern der Versicherte ist. Der Rentenversicherungsträger macht der Pflegekasse nach § 28p Abs. 3 SGB IV die Angaben, die für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderlich sind.

#### 1.4.3 **Zu Unrecht gezahlte Beiträge**

Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden im Rahmen des Erlasses eines Verwaltungsaktes nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV grundsätzlich nicht erstattet oder mit Forderungen verrechnet, da den Prüfern der Rentenversicherungsträger nicht bekannt ist, ob die Arbeitnehmer Leistungen aus einem Zweig der Sozialversicherung erhalten haben. Die Beiträge sind auf Antrag grundsätzlich von den Einzugsstellen zu erstatten (vgl. gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung in der jeweils geltenden Fassung). Dabei füllen die Prüfer der Rentenversicherungsträger den Erstattungsantrag grundsätzlich nicht aus.

In den Fällen, in denen eine Berichtigung der beitragspflichtigen Einnahmen nicht erfolgt (z. B. bei der Anwendung falscher Beitragssätze), werden anlässlich der Betriebsprüfung Beiträge erstattet. Dies gilt auch in den Fällen, in denen einem Widerspruch oder einer Klage abgeholfen oder ein rechtskräftiger Bescheid zurückgenommen wird. Der Arbeitgeber wird in diesen Fällen darauf hingewiesen, dass er die Arbeitnehmeranteile der Beiträge an den Arbeitnehmer auszuzahlen hat.

Wird im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt, dass ein Beschäftigter zu Unrecht in der privaten Krankenversicherung versichert wurde, weil wegen fehlenden Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze Krankenversicherungspflicht vorlag, sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nachzuerheben. Wurden die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung in der fraglichen Zeit an die zuständige Krankenkasse als Einzugsstelle gezahlt, ist hinsichtlich dieser Beiträge nichts zu veranlassen. Wurden diese Beiträge an eine unzuständige Krankenkasse gezahlt, hat es damit ebenfalls sein Bewenden; der Rentenversicherungsträger teilt der zuständigen Krankenkasse jedoch mit, dass die Beiträge von einer anderen Krankenkasse eingezogen und an die Rentenversicherung und Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet wurden.

Wird festgestellt, dass ein Beschäftigter zu Unrecht als freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung geführt wurde, weil die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht überschritten wurde, so ist der Fall zukunftsorientiert zu berichtigen. Wurden die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung irrtümlicherweise nicht an die durch den Arbeitnehmer gewählte Krankenkasse gezahlt, ist auch dieser Fall zukunftsorientiert zwischen den betroffenen Krankenkassen zu bereinigen.

In den Anwendungsfällen des § 26 Abs. 1 SGB IV trifft der Prüfer vor Ort lediglich die versicherungs- und beitragsrechtlichen Feststellungen. Mit dem vom prüfenden Versicherungsträger zu erlassenden Verwaltungsakt nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für den Eintritt von Versicherungspflicht nicht vorliegen und ggf. - bei erst nachträglich eingetretenen Änderungen - ab welchem Zeitpunkt dies der Fall ist. Davon getrennt zu beurteilen ist, ab welchem Zeitpunkt eine Beanstandung der Rentenversicherungsbeiträge im Hinblick auf die Regelung des § 26 Abs. 1 SGB IV erfolgen darf. Zur Anwendung dieser Regelung wird der aktuelle kontoführende Rentenversicherungsträger informiert. Dieser ist für die Beanstandung der Rentenversicherungsbeiträge insgesamt verantwortlich, also auch für Zeiten, die § 26 Abs. 1 SGB IV nicht unterliegen.

Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden in den Anlagen zur Prüfmitteilung erfasst. Dabei wird darauf hingewiesen, dass Beiträge erstattet oder ggf. verrechnet werden oder dass sich der Arbeitgeber an die zuständige Einzugsstelle wenden soll.



#### 1.4.4 Säumniszuschläge

Nach § 24 Abs. 1 SGB IV hat der Arbeitgeber für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die er nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen.

Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte (§ 24 Abs. 2 SGB IV). Der Beitragsschuldner kann insbesondere in folgenden Fällen eine unverschuldete Unkenntnis nicht geltend machen:

- Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung,
- Nichtauswertung von Lohnsteuerprüfberichten,
- Nichtberücksichtigung früherer Beanstandungen aus Betriebsprüfungen,
- unterbliebene Abführung von Beiträgen nach arbeitsgerichtlichen Entscheidungen, die Zahlungsansprüche der Beschäftigten betreffen,
- die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld im Sinne des § 23 SGB IV nicht gewissenhaft vorgenommen wurde,
- bei identischen Sachverhalten unterschiedliche Beurteilungen vorgenommen wurden.

Wurde die Entgeltabrechnung von einer Abrechnungsstelle im Sinne des § 28p Abs. 6 SGB IV gewerbsmäßig vorgenommen, gelten dieselben Maßstäbe.

Werden Säumniszuschläge erhoben, sind die Gründe im Beitragsbescheid festzuhalten.

Erheben die Rentenversicherungsträger Säumniszuschläge, erfolgt dies im Rahmen des Verwaltungsaktes nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV.

Die Rentenversicherungsträger berechnen Säumniszuschläge bis zum Zeitpunkt der Schlussbesprechung. Für Zeiträume danach sind weder vom Rentenversicherungsträger noch von der Einzugsstelle Säumniszuschläge zu erheben, es sei denn, der Beitragsschuldner hat das im Bescheid gesetzte Zahlungsziel nicht eingehalten.

Dem Rentenversicherungsträger obliegt im Rahmen eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens die Prüfung, ob und inwieweit ein Bescheid über Säumniszuschläge zurückzunehmen ist, wenn der Arbeitgeber geltend macht, dass die Säumniszuschläge im Rahmen der Betriebsprüfung zu Unrecht erhoben wurden.

Ein etwaiger Erlass der Säumniszuschläge setzt die Unanfechtbarkeit des Beitragsbescheides voraus. Zuständig für die Prüfung des Erlassantrages ist die jeweilige Einzugsstelle. In Fällen, in denen im Rahmen einer Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV Säumniszuschläge erhoben wurden, kommt jedoch ein Erlass durch die Einzugsstelle nach Ziffer 7, Fallgruppe b der Gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur Erhebung von Säumniszuschlägen nach § 24 SGB IV vom 09.11.1994 nicht in Betracht. Ein „offenbares Versehen“, wie es die Ziffer 7, Fallgruppe b wörtlich voraussetzt, kann in Fallgestaltungen, die zur Erhebung von Säumniszuschlägen im Rahmen von Prüfungen nach § 28p SGB IV führen, nicht vorliegen; darüber hinaus schließt die Nichtzahlung von geschuldeten Beiträgen über einen längeren Zeitraum gerade die Bewertung als „bisher pünktlicher Beitragszahler“ aus.

#### **1.5 Unterrichtung der Einzugsstellen über den Verwaltungsakt**

Obgleich die Rentenversicherungsträger für die Betriebsprüfung zuständig sind und auch die erforderlichen Verwaltungsakte erlassen, sind die Krankenkassen Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag und Annahmestellen für die Meldungen. Für den Personenkreis der geringfügig Beschäftigten ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale) für Entgeltabrechnungszeiträume seit dem 01.04.2003 Einzugsstelle und Annahmestelle für die Meldungen. Die Einzugsstellen ziehen also die Beiträge ein, die der Rentenversicherungsträger geltend gemacht hat, erforderlichenfalls auch im Rahmen der Vollstreckung. Sie haben darüber hinaus melderechtliche Auflagen des Rentenversicherungsträgers zu überwachen; dazu sollte ggf. eine Anlage zur Prüfmitteilung erstellt werden.

Damit die Einzugsstellen ihren Pflichten nachkommen können, müssen die Rentenversicherungsträger sie nach § 28p Abs. 3 SGB IV über Sachverhalte unterrichten, soweit sie die Zahlungspflicht oder die Meldepflicht des Arbeitgebers betreffen. Jede Einzugsstelle erhält eine Durchschrift der vollständigen Prüfmitteilung mit der sie betreffenden Anlage (Aufstellung der Nachberechnungen und Gutschriften). Die Information erhält die Einzugsstelle/Geschäftsstelle, die die Beiträge einzieht. Die Anlage zur Prüfmitteilung gilt als Beitragsnachweis für die Sollstellung der Einzugsstelle. Der Arbeitgeber weist die Beiträge nicht mehr gesondert nach; darauf ist er bei der

Prüfung hinzuweisen. Ergeben sich bei der Prüfung keine Beanstandungen oder Auflagen für die Mitglieder einer Krankenkasse, erhält diese keine Mitteilung. Sobald die Durchschrift der Prüfmitteilung einschließlich der Anlagen den Einzugsstellen in maschineller Form übermittelt wird, wird die Beschränkung auf Prüfmitteilungen mit Beanstandungen aufgegeben; Prüfmitteilungen im Rahmen des Widerspruchsverfahrens werden generell in körperlicher Form übersandt.

Der Rentenversicherungsträger informiert die Einzugsstellen im weiteren Verfahren unverzüglich über

- Widersprüche,
- Klagen,
- Widerspruchsrücknahmen,
- Klagerücknahmen,
- Anträge auf Aussetzung der Vollziehung und
- die in diesem Zusammenhang ergangenen Entscheidungen.

Dabei verwendet er das als **Anlage 2** beigefügte Musterschreiben. Widersprüche und Klagen haben hinsichtlich der Zahlung der Beiträge grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, der Rentenversicherungsträger hat bei der Prüfung über den sozialversicherungsrechtlichen Status eines Erwerbstätigen entschieden (vgl. § 7b SGB IV).

Für Beiträge aufgrund von Summenbeitragsbescheiden und bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht gelten folgende Zuständigkeiten der Einzugsstellen:

#### 1.5.1 **Gemeldete Arbeitnehmer**

Bezieht sich ein Summenbeitragsbescheid auf Arbeitsentgelte gemeldeter Arbeitnehmer, ist bezogen auf die vom Summenbeitragsbescheid erfassten Kalenderjahre eine Quotierung der beim Arbeitgeber vertretenen Krankenkassen vorzunehmen. Maßgebend hierfür sind die jeweils am 1. Juli eines Jahres bestehenden Krankenkassen-Mitgliedschaften. Die aufgrund des Summenbeitragsbescheides zu zahlenden Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind auf die einzelnen Krankenkassen aufzuteilen. Eine geschäftsstellenbezogene Aufteilung erfolgt nicht.

#### 1.5.2 **Nicht gemeldete Arbeitnehmer**

Für die Fälle, in denen das Wahlrecht nach §§ 173 ff. SGB V nicht ausgeübt wurde - also weder vom Arbeitnehmer noch vom Arbeitgeber - und demzufolge auch keine

Anmeldung durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse erfolgte, wird der Arbeitnehmer zunächst der Krankenkasse zugewiesen, bei der er bislang versichert war.

Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, erfolgt eine Zuweisung der Arbeitnehmer in Anlehnung an die beiden letzten Ziffern der Betriebsnummer des Arbeitgebers. Diese Zuordnung wird jährlich an die zum Stichtag 1. Juli im Bereich der allgemeinen Krankenversicherung bestehenden Mitgliedschaften krankenversicherter Arbeitnehmer überprüft und im Rahmen der Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs bekannt gegeben. Maßgebend für die Zuständigkeit ist das Datum der Bescheiderteilung; sofern eine schriftliche Anhörung im Sinne von § 24 SGB X durchgeführt wurde, gilt das Datum der Anhörung. Die aufgrund dieser Zahlen vorgenommene Quotierung gilt für das auf den jeweiligen Stichtag folgende Kalenderjahr. Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich der See-Krankenkasse sind dieser zuzuweisen.

## **2 Aussetzung der Vollziehung**

Anträge auf Aussetzung der Vollziehung von Beitragsbescheiden nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV werden durch die Rentenversicherungsträger bearbeitet. Die Entscheidung über die Aussetzung wird nach § 86a Abs. 3 SGG sowie den hierzu festgelegten Richtlinien getroffen. Hat der Rentenversicherungsträger die Vollziehung des Verwaltungsaktes ausgesetzt, darf die Einzugsstelle die Forderung aus dem laufenden Soll herausnehmen bzw. braucht sie nicht ins Soll zu stellen, wenn nur dadurch die Erhebung von Säumniszuschlägen vermieden werden kann. Säumniszuschläge sind für den Aussetzungszeitraum nicht zu erheben.

Im Rahmen einer Aussetzung der Vollziehung sind Beitragsansprüche zu verzinsen. Dabei wird in analoger Anwendung des § 27 Abs. 1 SGB IV ein Zinssatz in Höhe von 4 v. H. zu Grunde gelegt. Die Verzinsung beginnt mit dem Kalendermonat, der dem Monat der im Bescheid nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV genannten Zahlungsfrist folgt. Sie endet mit dem Kalendermonat, der der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids vorausgeht. Sofern der Rentenversicherungsträger über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet, hat er auch die Zinsen zu berechnen und diese der Einzugsstelle mitzuteilen. Im sozialgerichtlichen Verfahren soll einer Aussetzung der Vollziehung zugestimmt werden, wenn sie vom Gericht mit der Auflage einer vierprozentigen Verzinsung ausgesprochen wird.

### 3 **Ordnungswidrigkeiten**

Stellt der Rentenversicherungsträger im Rahmen einer Betriebsprüfung Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 und 2 SGB IV fest, ist er Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

### 4 **Prüfung bei den Rentenversicherungsträgern**

Nach § 28q Abs. 5 SGB IV sind die Einzugsstellen und die Bundesagentur für Arbeit verpflichtet, bei den Rentenversicherungsträgern die Aufgaben nach § 28p SGB IV gemeinsam zu prüfen. Das bedeutet, dass alle Einzugsstellen, mit denen ein Rentenversicherungsträger im Sinne des § 28p Abs. 3 SGB IV zusammenarbeitet, und die Bundesagentur für Arbeit sich auf einen Prüftermin verständigen müssen. Bei geringfügigen Beschäftigungen gelten diese Ausführungen nicht für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale) als Einzugsstelle.

Nach § 28q Abs. 5 Satz 2 SGB IV kann die Prüfung mit Hilfe automatischer Einrichtungen durch Abfragen der Arbeitgeberdateien durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Abrufs ergeben sich aus den „Grundlagen des Verfahrens zum Abruf der Arbeitgeberdateien“ in der jeweils geltenden Fassung.

### 5 **Schadensersatz**

Nach § 28r Abs. 3 SGB IV haftet der Rentenversicherungsträger für schuldhafte Verletzungen von Pflichten nach § 28p SGB IV.

## **B Datei der Arbeitgeber**

### **§ 28p Abs. 8 SGB IV Prüfung bei den Arbeitgebern**

(1) bis (7) ...

(8) Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt eine Datei, in der der Name, die Anschrift, die Betriebsnummer und weitere Identifikationsmerkmale eines jeden Arbeitgebers sowie die für die Planung der Prüfungen bei den Arbeitgebern und die für die Übersichten nach Absatz 7 erforderlichen Daten gespeichert sind; die Deutsche Rentenversicherung Bund darf die in dieser Datei gespeicherten Daten nur für die Prüfung bei den Arbeitgebern verarbeiten und nutzen. Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung führt für die Prüfung bei den Arbeitgebern eine Datei, in der neben der Betriebsnummer eines jeden Arbeitgebers nur die Versicherungsnummern der bei ihm Beschäftigten einschließlich des Beginns und des Endes von deren Beschäftigung, die Bezeichnung der für jeden Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle sowie eine Kennzeichnung des Vorliegens einer geringfügigen Beschäftigung gespeichert sind. Sie darf die Daten der Stammsatzdatei nach § 150 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches sowie die Daten der Datei nach § 150 Abs. 3 des Sechsten Buches für die Prüfung bei den Arbeitgebern verarbeiten und nutzen; die Daten der Stammsatzdatei darf sie auch für Prüfungen nach § 212a des Sechsten Buches verarbeiten und nutzen. Sie ist verpflichtet, auf Anforderung des prüfenden Trägers der Rentenversicherung

1. die in den Dateien nach den Sätzen 1 und 2 gespeicherten Daten,
2. die in den Versicherungskonten der Träger der Rentenversicherung gespeicherten, auf den Prüfungszeitraum entfallenden Daten der bei dem zu prüfenden Arbeitgeber Beschäftigten sowie
3. die bei den für den Arbeitgeber zuständigen Einzugsstellen gespeicherten Daten aus den Beitragsnachweisen (§ 28f Abs. 3) für die Zeit nach dem Zeitpunkt, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft wurde

zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Prüfung, ob die Arbeitgeber ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen, erforderlich ist. Die dem prüfenden Träger der Rentenversicherung übermittelten Daten sind unverzüglich nach Abschluss der Prüfung bei der Datenstelle und beim prüfenden Träger der Rentenversicherung zu löschen.

(9) bis (11) ...

**§ 14 BVV**  
**Inhalt der Datei**

(1) Die bei der Deutschen Rentenversicherung Bund maschinell geführte Datei (§ 28p Abs. 8 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) enthält über jeden der Beitragsüberwachung unterliegenden Arbeitgeber die für die Übersichten nach § 28p Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Daten sowie folgende Angaben:

1. die Betriebsnummern und Gemeindeschlüssel der zu prüfenden Stellen (Betriebsstätten des Arbeitgebers sowie andere Stellen, auf die sich die Prüfung nach § 28p Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erstreckt),
2. deren Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxanschluss, E-Mail-Adresse,
3. das Datum, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft wurde,
4. das Datum der geplanten nächsten Prüfung,
5. Angaben für besondere Behandlung:
  - 5.1 Verlangen der zu prüfenden Stelle nach einem besonderen Prüfrhythmus,
  - 5.2 Verlangen der Einzugsstellen nach alsbaldiger Prüfung und den Grund dafür,
6. die Bezeichnung der für Meldungen und Beitragsnachweise verwendeten EDV-Programme oder Ausfüllhilfen,
7. die Anzahl der pflichtversicherten Beschäftigten im Prüfzeitraum,
8. die Anzahl der geringfügig Beschäftigten im Prüfzeitraum,
9. die Bereichsnummer des für die Prüfung zuständigen Trägers der Rentenversicherung (§ 28p Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) sowie die Angabe "Trägerfirma einer Betriebskrankenkasse",
10. die Betriebsnummern anderer Arbeitgeber, für die der Arbeitgeber abrechnet,
11. den Wirtschaftszweig/die Branche des Arbeitgebers,
12. die Anzahl der aktuell Beschäftigten,
13. die Betriebsnummern der Einzugsstellen, an die Beiträge im Prüfzeitraum abzuführen waren,

14. den Inhalt der Bescheide nach § 28p Abs. 1 Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
15. aus den Mitteilungen der Behörden der Zollverwaltung über Prüfungen nach § 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes:
  1. Datum und Aufbewahrungsort der Mitteilung,
  2. Name der meldenden Stelle,
  3. aus dem Inhalt der Mitteilung:
    - 3.1 Meldepflichtverletzung (§ 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
    - 3.2 fehlende Entgeltunterlagen,
    - 3.3 Verdacht der prüfenden Stelle auf Beitragshinterziehung, Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz,
16. Informationen über gegen frühere Bescheide eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel sowie über sozialgerichtliche Verfahren,
17. die Angabe, dass der Arbeitgeber seine Bereitschaft zur Teilnahme an einer Sammel- oder Vorlageprüfung erklärt hat,
18. die Tatsache und der Grund der Nichteinsichtnahme in die Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden,
19. die Angabe, dass Beschäftigte Entgeltzahlungen durch Dritte erhalten.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 dürfen nur von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung und für Abfragen nach § 28q Abs. 5 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verarbeitet und genutzt werden.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 und der Inhalt der Bescheide nach § 28p Abs. 1 Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, soweit dieser nach Einzugsstellen gegliedert ist, dürfen für die Prüfungen nach § 28q Abs. 1 Satz 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verarbeitet und genutzt werden.



## 1 Allgemeines

Nach § 28p Abs. 8 SGB IV führen die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) Dateien der Arbeitgeber.

Die Vorschrift sieht eine duale Zuständigkeit von DSRV und Deutsche Rentenversicherung Bund vor. Beide werden nicht im Auftrag der Rentenversicherungsträger tätig, sondern sind allein verantwortlich. Die Dateien verwenden als einziges gemeinsames Merkmal die Betriebsnummer des Arbeitgebers. Ansonsten sind die Dateiinhalte verschieden. Während die Datei der Deutschen Rentenversicherung Bund die Betriebsdaten des Arbeitgebers sowie die für die Übersicht nach § 28p Abs. 7 SGB IV erforderlichen Daten enthält, werden in der Datei bei der DSRV personenbezogene Sozialdaten der Beschäftigten gespeichert.

§ 28p Abs. 8 Sätze 4 und 5 SGB IV regeln den Aufbau und die Löschung der sog. temporären Datei. Für den Aufbau werden insbesondere die in den Versicherungskonten der Rentenversicherungsträger gespeicherten Daten der Beschäftigten des zu prüfenden Betriebes erhoben, verarbeitet und genutzt. Zu diesen Daten gehören auch die der nicht rentenversicherungspflichtigen Beschäftigten. Damit die Rentenversicherungsträger diese Daten speichern dürfen, ist § 149 Abs. 1 SGB VI entsprechend ergänzt worden. Erhoben, verarbeitet und genutzt werden auch die Beitragsnachweise der beteiligten Einzugsstellen. Gemeint sind die Beträge, die die Einzugsstelle zum Soll gestellt hat. Die Sollstellungen werden für den gesamten Prüfzeitraum erhoben.

Die Erhebung der Daten erst kurz vor der Prüfung vermeidet die redundante Datenspeicherung in der Arbeitgeberdatei. Nach Abschluss der Prüfung muss die temporäre Datei unverzüglich wieder gelöscht werden.

Für Datenübermittlungen durch Abruf im automatisierten Verfahren bedarf es keiner Genehmigung nach § 79 Abs. 1 SGB X. Die übrigen Bedingungen des § 79 SGB X müssen erfüllt werden.

Die Verordnungsermächtigung des § 28p Abs. 9 Nr. 3 SGB IV betrifft nur die Datei bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Deren Inhalt wird in § 14 BVV geregelt.

Der Inhalt und der Aufbau der Datei bei der DSRV sind bereits im Gesetz ausreichend geregelt.

## **2 Meldeverfahren zwischen den Einzugsstellen und der Rentenversicherung**

### **2.1 Datenspeicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund**

Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt nach § 28p Abs. 8 Satz 1 SGB IV eine Datei mit Betriebs- und Geschäftsdaten der Arbeitgeber, nachfolgend Prüfplanungsdatei genannt. Diese Datei steht den Rentenversicherungsträgern für die Planung und für die Abspeicherung der Prüfergebnisse (Statistische Angaben nach § 28p Abs. 7 SGB IV) zur Verfügung. In der Verordnung nach § 28p Abs. 9 Nr. 3 SGB IV werden der Inhalt, der Aufbau und die Aktualisierung der Arbeitgeberdatei bei der Deutschen Rentenversicherung Bund geregelt.

### **2.2 Datenspeicherung bei der DSRV**

Die DSRV führt nach § 28p Abs. 8 Satz 2 SGB IV eine Datei mit den Betriebsnummern der Arbeitgeber und den Versicherungsnummern der bei ihnen Beschäftigten einschließlich des Beginns und des Endes der Beschäftigung, nachfolgend Basisdatei genannt. Nach § 28p Abs. 8 Satz 4 und 5 SGB IV ist außerdem die temporäre Speicherung von Daten für die Durchführung der Prüfung bei den Arbeitgebern vorgesehen. Dazu werden - soweit dies für die Prüfung, ob die Arbeitgeber ihren Meldepflichten und ihren sonstigen Pflichten nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen, erforderlich ist - auf Anforderung des prüfenden Rentenversicherungsträgers aufgrund der Informationen aus der Basisdatei der DSRV und aus der Prüfplanungsdatei der Deutschen Rentenversicherung Bund Daten aus den Versicherungskonten der beteiligten Rentenversicherungsträger, Daten des Stammsatzbestandes, Daten aus der Betriebsdatei der Bundesagentur für Arbeit und Daten aus den Sollstellungen der beteiligten Einzugsstellen zeitnah zusammengeführt.

## **3 Ablauf des Verfahrens**

### **3.1 Grobplanung**

Die Rentenversicherungsträger ermitteln laufend, welche Betriebe sie prüfen müssen.

### **3.2 Feinplanung**

Der Rentenversicherungsträger ist zuständig für die Vereinbarung des Prüftermins

beim Arbeitgeber, die Erfassung des Termins und evtl. festgestellter Stammdatenänderung in der Prüfplanungsdatei.

### **3.3 Zusammenführung der Daten für die temporäre Datei**

Bei der Eingabe des Prüftermins, spätestens sechs Wochen vor der Prüfung, wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund ein Datensatz an die DSRV gesandt, durch den automatisch die Zusammenführung der prüfrelevanten Daten ausgelöst wird.

### **3.4 Erstellung von Prüfhilfen**

Aus der temporären Datei bei der DSRV werden Prüfhilfen für die Unterstützung des Betriebsprüfers bei der Prüfung erstellt.

## **4 Datenaustausch zwischen den Einzugsstellen und der DSRV**

### **4.1 Meldungen der DSRV an die Einzugsstellen**

Mit dem Datensatz RVA5 fordert die DSRV die Sollstellungen/Beitragsnachweise bei den Einzugsstellen an. Benötigt werden alle Buchungen, die das Beitragskonto des Arbeitgebers direkt betreffen.

Im Ergebnis muss nachprüfbar sein, ob alle Beiträge/Umlagen, die der Arbeitgeber zu entrichten hat, auch vollständig bei der Einzugsstelle erfasst sind.

Der Datensatz wird von der DSRV an die jeweilige Anlaufstelle (vgl. Ziffer 5) der Krankenversicherung übermittelt. Die Übermittlung erfolgt fünf bis drei Wochen vor der geplanten Prüfung. Falls Unterbetriebe zum Hauptbetrieb vorhanden sind, wird dieser Datensatz für jeden Unterbetrieb übermittelt. Er enthält dann auch die Betriebsnummer des Hauptbetriebes.

Mit dem Datensatz RVA5 lässt sich die Anforderung von Sollstellungen bei den jeweiligen Einzugsstellen steuern (Schlüssel in der Stelle 123). Mit dem Schlüssel muss verantwortungsvoll umgegangen werden. Die Betriebsnummer der Einzugsstelle entspricht derjenigen in der Meldung nach der DEÜV.

## 4.2 **Meldungen der Einzugsstellen**

### 4.2.1 **Meldungen über Sollstellungen (Datensatz KVA7)**

Sollstellungen bzw. Daten der Beitragsnachweise dienen als Prüfhilfe während der Prüfung beim Arbeitgeber.

Die aufgrund eines Datensatzes RVA5 mitgeteilte Prüfung unter der Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit löst den Datensatz KVA7 aus. Die Mitteilung kann analog der im Datensatz RVA5 übermittelten Betriebsnummer des Hauptbetriebes oder der jeweiligen Unterbetriebsnummer erfolgen. Die Sollstellungen werden entsprechend der Anforderung des Rentenversicherungsträgers geliefert.

Soweit für mit dem Datensatz RVA5 mitgeteilte Betriebsnummern keine Sollstellungen vorhanden sind, ist der Datensatz KVA7 mit „0“ gefüllten Feldern zu übermitteln.

Die DSRV stellt den Rentenversicherungsträgern spätestens zehn Tage vor dem Prüftermin eine Prüfhilfendatei zur Verfügung. Die Übermittlung des Datensatzes KVA7 an die DSRV muss daher bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

### 4.2.2 **Beitragssatzdatei**

Zur Berechnung der Beiträge verwenden die Rentenversicherungsträger die Beitragssätze der Datei der DSRV „Beitragssätze der Krankenversicherungsträger“.

## 5 **Absender bzw. Empfänger für den Datenaustausch zwischen Einzugsstellen und der DSRV**

Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Datenaustausch nur sinnvoll mittels Datenfernübertragung abgewickelt werden kann. Bis zur vollständigen Realisierung einer entsprechenden Infrastruktur ist ein Austausch auch mit Magnetbandkassetten zulässig.

## 5.1 **Absender bzw. Empfänger innerhalb der Rentenversicherung für den Datenaustausch**

Die DSRV ist Anlaufstelle für den gesamten Datenaustausch mit der Krankenversicherung.

## 5.2 **Absender bzw. Empfänger innerhalb der Einzugsstellen für den Datenaustausch**

### 5.2.1 **Allgemeine Ortskrankenkassen**

Analog dem DEÜV-Verfahren sind die Weiterleitungsstellen Anlaufstellen für den gesamten Datenaustausch.

### 5.2.2 **Betriebskrankenkassen**

Anlaufstelle für den Datenaustausch ist das Rechenzentrum des BKK-Bundesverbandes.

### 5.2.3 **Innungskrankenkassen**

Anlaufstelle für den Datenaustausch ist das Rechenzentrum des IKK-Bundesverbandes.

### 5.2.4 **See-Krankenkasse und Knappschaft**

Anlaufstelle für den Datenaustausch sind die Rechenzentren dieser Stellen.

### 5.2.5 **Ersatzkassen**

Anlaufstellen sind die jeweiligen Hauptverwaltungen der Ersatzkassen.

## 6 **Datensätze**

### 6.1 **Allgemeines**

Bei den folgenden Datensätzen handelt es sich um variable Sätze. Vor jedem Satz muss deshalb ein 4 Byte großes Satzlängenfeld stehen (wird ggf. durch das Betriebssystem erzeugt). In einer Datenlieferung können mehrere unterschiedliche Datensätze (Vorlaufsatz, KVA7, Nachlaufsatz) übermittelt werden.

## 6.2 Vorlaufsatz

| Stellen | Stellenzahl | Feldtyp | Feld   | Feldinhalt  |
|---------|-------------|---------|--------|---|
| 1 - 4   | 4           | C       | VOSZ   | Kennung Vorlaufsatz                                   |
| 5 - 9   | 5           | C       | KVBUE  | verfahrensinternes Merkmal KVBUE                      |
| 10 - 24 | 15          | C       | BBNRAD | Betriebsnummer des Erstellers (Absender) <sup>1</sup> |
| 25 - 39 | 15          | C       | BBNREP | Betriebsnummer des Empfängers <sup>1</sup>            |
| 40 - 47 | 8           | N       | DTERST | Erstellungsdatum der Datei in der Form TTMMJJJJ       |
| 48 - 53 | 6           | N       | DNR    | Datei-Nr. der Übertragung                             |
| 54 - 94 | 41          | C       | ABS    | Absender (Kurzbezeichnung)                            |

1 Darstellung linksbündig mit Blanks; es ist die Betriebsnummer der BA zu verwenden

## 6.3 Meldungen der Einzugsstellen über Sollstellungen (Datensatz KVA7)

| Stellen   | Stellenzahl | Feldtyp | Feld    | Feldinhalt   |
|-----------|-------------|---------|---------|--|
| 1 - 4     | 4           | C       | SK      | Satzkennzeichen KVA7   |
| 5 - 9     | 5           | C       | KVBUE   | verfahrensinternes Merkmal KVBUE   |
| 10 - 12   | 3           | N       | VERSION | Versionsnummer (004)   |
| 13 - 27   | 15          | N       | BBNRAD  | Betriebsnummer des Erstellers (Absenders) <sup>1</sup>                             |
| 28 - 42   | 15          | N       | BBNREP  | Betriebsnummer des Empfängers <sup>1</sup>   |
| 43 - 57   | 15          | N       | KKNR    | Betriebsnummer der Krankenkasse <sup>1</sup>                                       |
| 58 - 59   | 2           | C       |         | Blank  |
| 60 - 77   | 18          | N       | DTERST  | Erstellungsdatum und -zeit in der Form TTMMJJJJ und Uhrzeit <sup>2</sup>           |
| 78 - 92   | 15          | N       | BBNR    | Betriebsnummer des Arbeitgebers <sup>1</sup>                                       |
| 93 - 95   | 3           | C       | BUAT    | kasseninterner Buchungsschlüssel (Buchungsart) <sup>2</sup>                        |
| 96 - 96   | 1           | C       | WAE     | Währung (DM = D; Euro = E) <sup>6</sup>  |
| 97 - 104  | 8           | N       | BESSST  | Beginn des Sollmonats in der Form TTMMJJJJ   |
| 105 - 112 | 8           | N       | ENSSST  | Ende des Sollmonats in der Form TTMMJJJJ   |
| 113 - 113 | 1           | C       | V-1000  | + oder -   |
| 114 - 124 | 11          | N       | 1000    | Beiträge zur KV<br>- allgemeiner Beitrag - <sup>3</sup>                            |
| 125 - 125 | 1           | C       | V-2000  | + oder -   |
| 126 - 136 | 11          | N       | 2000    | Beiträge zur KV<br>- erhöhter Beitrag - <sup>3</sup>                               |
| 137 - 137 | 1           | C       | V-3000  | + oder -   |
| 138 - 148 | 11          | N       | 3000    | Beiträge zur KV<br>- ermäßigter Beitrag - <sup>3</sup>                             |
| 149 - 149 | 1           | C       | V-6000  | + oder -   |
| 150 - 160 | 11          | N       | 6000    | Beiträge zur KV<br>für geringfügig Beschäftigte <sup>3</sup>                       |
| 161 - 161 | 1           | C       | V-0100  | + oder -   |
| 162 - 172 | 11          | N       | 0100    | Beiträge zur Rentenversicherung (Arbeiter)<br>- voller Beitrag - <sup>3</sup>      |
| 173 - 173 | 1           | C       | V-0200  | + oder -   |
| 174 - 184 | 11          | N       | 0200    | Beiträge zur Rentenversicherung (Angestellte)<br>- voller Beitrag - <sup>3/4</sup> |
| 185 - 185 | 1           | C       | V-0300  | + oder -   |
| 186 - 196 | 11          | N       | 0300    | Beiträge zur Rentenversicherung (Arbeiter)<br>- halber Beitrag - <sup>3</sup>      |
| 197 - 197 | 1           | C       | V-0400  | + oder -   |
| 198 - 208 | 11          | N       | 0400    | Beiträge zur Rentenversicherung (Angestellte)<br>- halber Beitrag - <sup>3/4</sup> |
| 209 - 209 | 1           | C       | V-0500  | + oder -   |

| Stellen   | Stellenzahl | Feldtyp | Feld          | Feldinhalt   |
|-----------|-------------|---------|---------------|--|
| 210 - 220 | 11          | N       | 0500          | Beiträge zur Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte (Arbeiter) <sup>3</sup>   |
| 221 - 221 | 1           | C       | V-0600        | + oder -   |
| 222 - 232 | 11          | N       | 0600          | Beiträge zur Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte (Angestellte) <sup>3/4</sup>  |
| 233 - 233 | 1           | C       | V-0010        | + oder -   |
| 234 - 244 | 11          | N       | 0010          | Beiträge zur Arbeitsförderung - voller Beitrag - <sup>3</sup>  |
| 245 - 245 | 1           | C       | V-0020        | + oder -   |
| 246 - 256 | 11          | N       | 0020          | Beiträge zur Arbeitsförderung - halber Beitrag - <sup>3</sup>  |
| 257 - 257 | 1           | C       | V-0001        | + oder -   |
| 258 - 268 | 11          | N       | 0001          | Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung <sup>3</sup>  |
| 269 - 269 | 1           | C       | V-U1          | + oder -   |
| 270 - 280 | 11          | N       | U1            | Umlage nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) bzw. dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) für Krankheitsaufwendungen (U1) <sup>3</sup>    |
| 281 - 281 | 1           | C       | V-U2          | + oder -   |
| 282 - 292 | 11          | N       | U2            | Umlage nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) bzw. dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) für Mutterschaftsaufwendungen (U2) <sup>3</sup> |
| 293 - 293 | 1           | C       | V-FWKK        | + oder -   |
| 294 - 304 | 11          | N       | FWKK          | Beiträge zur Krankenversicherung für freiwillig Krankenversicherte <sup>3</sup>  |
| 305 - 305 | 1           | C       | V-FWPV        | + oder -   |
| 306 - 316 | 11          | N       | FWPV          | Beiträge zur Pflegeversicherung für freiwillig Krankenversicherte <sup>3</sup>   |
| 317 - 317 | 1           | C       | V-GSSU        | + oder -   |
| 318 - 328 | 11          | N       | GSSU          | Gesamtsumme <sup>3</sup>   |
| 329 - 343 | 15          | N       | KKNRAN        | Betriebsnummer der Krankenkasse aus dem Anforderungsdatensatz RVA5 <sup>1/5</sup>  |
| 344 - 344 | 1           | C       | K-RK          | Rechtskreis<br>W = Beitragsbemessung West<br>O = Beitragsbemessung Ost   |
| 345 - 345 | 1           | N       | K-FAE         | Fälligkeit <sup>7</sup><br>0 = 15. des Folgemonats<br>1 = 25. des lfd. Monats  |
| 346 - 360 | 15          | N       | BBNRBYG<br>ST | Betriebsnummer der beitrageeinziehenden Geschäftsstelle <sup>1</sup>   |
| 361 - 368 | 8           | C       | Res           | Reserve  |

- 1 Darstellung linksbündig mit Blanks; es ist die Betriebsnummer der BA zu verwenden
- 2 Stellen 60 - 77 auch Nullen zulässig; gilt auch für Stellen 93 - 95, falls keine Buchungsart (z. B. Sollstellungszusetzung lfd. Monat) bekannt ist
- 3 auch Nullen zulässig; 2 Nachkommastellen
- 4 für Sollstellungsmonate ab 01/2005 ausschließlich Nullen zulässig
- 5 übernommen aus den Stellen 40 – 54 (KKNR) des Anforderungsdatensatzes RVA5
- 6 für Sollstellungsmonate ab 01/2002 ausschließlich Euro zulässig
- 7 für Sollstellungsmonate ab 01/2006 ausschließlich Null zulässig

#### 6.4 Meldungen der DSRV an die Einzugstellen (Datensatz RVA5)

| Stellen   | Stellenzahl | Feldtyp | Feld   | Feldinhalt  |
|-----------|-------------|---------|--------|---|
| 1 - 4     | 4           | C       | SK     | Satzkennzeichen RVA5  |
| 5 - 9     | 5           | C       | KVBUE  | verfahrensinternes Merkmal KVBUE  |
| 10 - 24   | 15          | C       | BBNRAD | Betriebsnummer des Erstellers (Absender) <sup>1</sup>                                 |
| 25 - 39   | 15          | C       | BBNREP | Betriebsnummer des Empfängers <sup>1</sup>  |
| 40 - 54   | 15          | C       | KKNR   | Betriebsnummer der Krankenkasse <sup>1</sup>  |
| 55 - 56   | 2           | C       |        | Blank   |
| 57 - 74   | 18          | N       | DTERST | Erstellungsdatum und -zeit in der Form TTMMJJJJ und Uhrzeit (HHMMSSSSSS) <sup>2</sup> |
| 75 - 89   | 15          | C       | BBNR   | Betriebsnummer des Arbeitgebers <sup>1</sup>  |
| 90 - 104  | 15          | C       | BBNRFD | Betriebsnummer des Hauptbetriebes <sup>1</sup>  |
| 105 - 106 | 2           | N       | VSTR   | Bereichsnummer des zuständigen RV-Trägers <sup>3</sup>                                |
| 107 - 114 | 8           | N       | PYDT   | Prüfdatum im Format TTMMJJJJ  |
| 115 - 122 | 8           | N       | BEPYZR | Beginn des Prüfzeitraums im Format TTMMJJJJ   |
| 123       | 1           | N       | SSST   | Kennzeichen Übermittlung von Sollstellungen (0 = ja, 1 = nein)                        |

1 Darstellung linksbündig mit Blanks; es ist die Betriebsnummer der BA zu verwenden

2 Stellen 65 bis 74 auch Nullen zulässig

3 vgl. Anlage 2

#### 6.5 Nachlaufsatz

| Stellen | Stellenzahl | Feldtyp | Feld   | Feldinhalt  |
|---------|-------------|---------|--------|---|
| 1 - 4   | 4           | C       | NCSZ   | Kennung Nachlaufsatz                                  |
| 5 - 9   | 5           | C       | KVBUE  | verfahrensinternes Merkmal KVBUE                      |
| 10 - 24 | 15          | C       | BBNRAD | Betriebsnummer des Erstellers (Absender) <sup>1</sup> |
| 25 - 39 | 15          | C       | BBNREP | Betriebsnummer des Empfängers <sup>1</sup>            |
| 40 - 47 | 8           | N       | DTERST | Erstellungsdatum der Datei in der Form TTMMJJJJ       |
| 48 - 53 | 6           | N       | DNR    | Datei-Nr. der Übertragung                             |
| 54 - 61 | 8           | N       | SUDTSZ | Anzahl der Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsätze     |

1 Darstellung linksbündig mit Blanks; es ist die Betriebsnummer der BA zu verwenden.



## Anlage 1

Einzugsstelle : (Name, Anschrift)

┌

Empfänger

┐

Ansprechpartner : (Name)

Telefon :

Fax :

E-Mail :

Aktenzeichen :

└

Datum :

└

### Durchführung einer Betriebsprüfung gemäß § 28p Abs. 1 Satz 3 SGB IV

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, bei dem aus der Anlage ersichtlichen Arbeitgeber eine Prüfung durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlage**

## Durchführung einer Betriebsprüfung gemäß § 28p Abs. 1 Satz 3 SGB IV

### 1. Angaben zum Arbeitgeber

1.1 Arbeitgeber BBNR: 

|  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|

(Name, Anschrift)

Telefon:

Fax:

E-Mail:

1.2 Steuerberater/Abrechnungsstelle

(Name, Anschrift)

Telefon:

Fax:

E-Mail:

1.3 Unterlagen befinden sich bei(m)

Arbeitgeber - Ziffer 1.1 -

Steuerberater/Abrechnungsstelle - Ziffer 1.2 -

sonstigen Stellen

(Name, Anschrift)

1.4 Die Geschäfte werden/wurden geleitet von

.....  
(Name, Funktion, Anschrift)

Telefon:

Fax:

E-Mail:

### 2. Angaben zum Prüfumfang

Beitragsrückstände bestehen für die Zeit vom ..... bis .....  
in Höhe von ..... EUR.

### 3. Besondere Hinweise/Aufträge für die Abschlussprüfung durch den Rentenversicherungsträger

Beitragsnachweise fehlen für folgende Monate .....

Meldungen fehlen für folgende Mitglieder/Zeiten .....

monatliche, namentliche Aufstellungen der Beschäftigten mit beitragspflichtigem Arbeitsentgelt und Gesamtsozialversicherungsbeiträgen (bzw. Beitragsabrechnungen)

vom ..... bis .....

bzw. Rückstandszeitraum bei Änderung durch die Betriebsprüfung für:

a) Insolvenzgeld-Abrechnung

b) Anfrage der Staatsanwaltschaft

- bitte Rücksprache mit .....  
..... Telefon: .....
- Gesellschafter/Geschäftsführer feststellen  
.....
- letzte Entgeltzahlung an Arbeitnehmer geleistet für den Mo-  
nat:.....
- Handelsregisterauszug übersenden, falls vorhanden
- Gewerbeabmeldung übersenden, falls vorhanden
- Beitragsabrechnung ()
- .....

#### 4. Angaben in Insolvenzfällen

- 4.1  Eröffnung des Insolvenzverfahrens  
am: .....
- 4.2  Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen  
am: .....
- 4.3  Vollständige Einstellung der Betriebstätigkeit  
am: .....
- 4.4 Wurde eine Mitglieder-/Versichertenbefragung über das tatsächliche Ende der Be-  
schäftigung durchgeführt?  
 Ja     Nein    - Ergebnis ggf. beifügen -

#### 5. Beigefügte Unterlagen

- Gerichtsbeschluss  
über die Eröffnung oder Nichteröffnung  
des Insolvenzverfahrens                     .....
- Gerichtsbeschluss über                     .....  
vorläufige Sicherungsmaßnahmen
- Kontoauszug                                     .....
- Handelsregisterauszug                     .....
- Gewerbeabmeldung                         .....

---

Unterschrift, Datum

Rentenversicherungsträger

An  
Einzugsstelle

**Prüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV beim Arbeitgeber X, Straße, Ort, Betriebsnummer  
9999 9999;  
Unser Bescheid vom XX.XX.XXXX**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.a. Arbeitgeber bzw. dessen Vertreter hat am XX.XX.XXXX gegen unseren Bescheid  
vom XX.XX.XXXX  Widerspruch eingelegt  Klage erhoben.

- Dem Widerspruch wurde teilweise/voll abgeholfen.  
Eine Mehrausfertigung des Bescheides ist beigefügt.
- Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom XX.XX.XXXX zurückgewiesen.
- Der Widerspruch wurde am XX.XX.XXXX zurückgenommen.
- Der Klage wurde teilweise/voll stattgegeben.  
Eine Mehrausfertigung des Urteils ist beigefügt.
- Die Klage wurde mit Urteil vom XX.XX.XXXX rechtskräftig abgewiesen.
- Die Klage wurde am XX.XX.XXXX zurückgenommen.
- Gegen das Urteil vom XX.XX.XXXX wurde am XX.XX.XXXX Berufung/Revision  
eingelegt.
- Mit seinem Schreiben vom XX.XX.XXXX hat der Arbeitgeber/dessen Vertreter  
einen Antrag auf Stundung nach § 76 Abs. 2 SGB IV gestellt.  
Über den Antrag auf Stundung bitten wir unter Beachtung des § 76 Abs. 2  
SGB IV in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.
- Mit Schreiben vom XX.XX.XXXX hat der Arbeitgeber bzw. dessen Vertreter die  
(teilweise) Aussetzung der Vollziehung des Bescheides über XX XXX,XX Euro  
beantragt; hierüber werden wir demnächst entscheiden. Die bestrittene Forde-  
rung teilt sich auf die verschiedenen Beitragsgruppen wie folgt auf: